

Hinweise

Befangenheit von Mitgliedern in kommunalen Jugendhilfeausschüssen

Jugendhilfeausschüsse sind gem. § 3 Abs. 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) beschließende Ausschüsse im Sinne der Kommunalverfassung. Die Befangenheit von Mitgliedern in kommunalen Jugendhilfeausschüssen kann in der Arbeit ein praktischer Konfliktpunkt sein. Entscheidungen, an denen befangene Ausschussmitglieder teilgenommen haben, sind rechtswidrig.

Die Befangenheit von Jugendhilfeausschussmitgliedern ist weder im SGB VIII noch im entsprechenden Thüringer Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) geregelt. Daher gelten die entsprechenden Gemeinde- und Kreisordnungen (§ 38 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung -ThürKO – Persönliche Beteiligung i.V.m. § 43 ThürKO – Geschäftsgang der Ausschüsse). Die Regelung kann nach verschiedenen Beschlüssen der Thüringer Verwaltungsgerichte als grundlegende Rechtsauffassung zur Befangenheitsregelung angesehen werden (vgl. Thüringer Landtag, 2003).

Die Befangenheitsregelung besagt, dass ein Mitglied von der Behandlung einer Angelegenheit auszuschließen ist, wenn die Entscheidung dieser Angelegenheit ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil bringen würde. Die Befangenheitsregelung gilt i.d.R auch dann, wenn das Ausschussmitglied bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt bzw. Mitglied des Vorstands oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, und diese durch die Entscheidung einer Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil erlangen kann (vgl. Der Paritätische Gesamtverband, 2015).

Ein solcher Vorteil ist dann anzunehmen, wenn eine Kollision zwischen persönlichen (auch die Organisation betreffend) und kommunalen Interessen in Betracht kommen – also durch die Beteiligung an der Beratung bzw. Beschlussfassung eigennützige Interessen eine Rolle spielen.

Gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII ist die Förderung der freien Jugendhilfe eine der zentralen Aufgaben kommunaler Jugendhilfeausschüsse.

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII gehören Jugendhilfeausschüssen Mitarbeitende bzw. Mitglieder der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an – somit der Organisationen und Verbände, die von den jeweiligen Beschlussfassungen betroffen sein können.

Den freien Trägern bleibt es unbenommen, einen möglichen Ausschluss aufgrund von Befangenheit bereits bei der Konstituierung des Jugendhilfeausschusses zu berücksichtigen und bspw. keine vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder für die Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss vorzuschlagen.

Allein diese Tatsache rechtfertigt jedoch nicht den generellen Ausschluss dieser Mitglieder des Jugendhilfeausschusses von Haushaltsberatungen und von Beschlüssen über die Verteilung von Haushaltsmitteln. Die Gemengelage muss differenziert betrachtet und im Einzelfall die Auswirkungen und Regelungen einer weitergehenden Betrachtung unterzogen werden.

Wird über die Förderung der örtlich tätigen Jugendverbände in der Gesamtheit ohne Benennung der konkreten Fördermittel (Globalentscheidung), die einem einzelnen Jugendverband zur Verfügung gestellt werden, beraten und entschieden, so ist eine Konfliktsituation aufgrund von Befangenheit nicht gegeben.

Geht es in den Beratungen und Beschlüssen jedoch um die gezielte Förderung des von dem jeweiligen Mitglied vertretenen Verbandes als Empfänger bestimmter Leistungen, ist Befangenheit anzunehmen. Das Mitwirkungsverbot umfasst dann die entsprechenden Beratungen und Beschlussfassungen. Wiesner führt im Anschluss an ein Urteil des VG Gelsenkirchen aus, dass von einer Befangenheit erst dann auszugehen ist, wenn spezielle Interessen eines einzelnen Verbandes/Trägers zur Diskussion stehen und das Mitglied im Verband/bei diesem Träger tätig ist (Wiesner, 1997).

Den freien Trägern bleibt es unbenommen, einen möglichen Ausschluss aufgrund von Befangenheit bereits bei der Konstituierung des Jugendhilfeausschusses zu berücksichtigen.

Literatur:

- Der Paritätische Gesamtverband: Jugendhilfeausschüsse – eine Paritätische Arbeitshilfe. 2015
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz: Arbeitshilfe für Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse in Rheinland-Pfalz. 2021
- Münder; Meysen; Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII; Baden-Baden: Nomos-Verlag, 2022
- Thüringer Landtag: Drucksache 3/3074 – Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Panse (CDU) „Ausschluss von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses an Beratungen und Abstimmungen wegen persönlicher Beteiligung“. 16.01.2003
- Wiesner, Reinhard in: „Jugendhilfeausschuss und kommunale Jugendpolitik“. Verein für Kommunalwissenschaften, 1997)

© Steffen Richter
02.10.2022